
Die Körperschaftsteuer in Österreich

Eine ökonomische Analyse

Otto Farny, Bruno Roßmann, Kathrin Svoboda

I. Einleitung

Bereits im 5. Jahrgang dieser Zeitschrift¹ wurde eine ökonomische Analyse der Körperschaftsteuer in Österreich für die Jahre 1965–1975 unternommen. Die aktuelle Diskussion über eine Körperschaftsteuerreform hat die Autoren motiviert, diese Analyse mit einer anderen Schwerpunktsetzung fortzuführen. Dabei konnten für die Jahre 1965–1975 folgende allgemeine Entwicklungen festgestellt werden:

- Die Zahl der Körperschaften nimmt zu, besonders jedoch die Zahl der steuerlichen Nullfälle.
- Die fiskalische Bedeutung der Körperschaftsteuer in Österreich nimmt sowohl im nationalen wie auch im internationalen Steuerstrukturvergleich ab.
- Die Belastungsquote des ökonomischen Gewinns durch die Körperschaftsteuer nimmt ständig ab².

Im Kapitel II haben wir die Untersuchung der allgemeinen Tendenzen des Körperschaftsteueraufkommens bis zum Jahr der letzten verfügbaren Körperschaftsteuerstatistik (1981) fortgeführt und abermals ähnliche Ergebnisse erhalten. Das führt uns zur Frage nach den Ursachen dieser ungebrochenen Entwicklung. Während damals noch für den Zeitraum bis 1975 zu Recht vermutet wurde, daß der Ausbau verschiedener Investitionsbegünstigungen das Ansteigen der Zahl der Nullfälle beschleunigte, kann diese Hypothese die weitere Entwicklung nicht mehr erklären: Die Sätze der vorzeitigen Abschreibung wurden in

der zweiten Hälfte der 70er Jahre reduziert, bei der Investitionsrücklage und beim Investitionsfreibetrag sind keine entscheidenden Änderungen eingetreten. Die Möglichkeit der Bildung von Abfertigungsrücklagen und Pensionsrückstellungen erfuhr durch das zweite Abgabenänderungsgesetz 1977 eine entscheidende Einschränkung³. Außerdem sind im Beobachtungszeitraum sowohl die gesamtwirtschaftlichen Investitionsquoten wie auch der Ausnutzungsgrad der steuerlichen Investitionsbegünstigungen gesunken⁴.

Als weitere Erklärungshypothese für das Ansteigen der Nullfälle wird deshalb die „anhaltend schlechte Ertragslage“ herangezogen. Damit kann aber nicht zureichend erklärt werden, warum der bereits große Sockel an Nullfällen ständig größer wird (bei GmbHs 1981: 69 Prozent der Gesamtfälle) und die Gesellschaften nicht aus dem Markt ausscheiden. Auch ist bei der zyklischen Schwankung der Ertragslage im Beobachtungszeitraum das kontinuierliche Ansteigen der Nullfälle ein erklärungsbedürftiges Phänomen. Die Autoren sind der Ansicht, daß ein Verständnis für diese Entwicklung nur gefunden werden kann, wenn man von der Betrachtung aggregierter Daten abgeht und die Möglichkeiten der steuerlichen Gestaltung durch verschiedene gesellschaftsrechtliche Konstruktionen darstellt. Im Kapitel III wird für personenbezogene Gesellschaften an Modellbeispielen gezeigt, wie sehr sich bei ökonomisch identischen Sachverhalten allein durch die handelsrechtliche Konstruktion die steuerliche Durchschnittsbelastung variieren läßt. Hier soll auch begründet werden, warum trotz der Doppelbesteuerung von Ertrag und Vermögen die Kapitalgesellschaften in bestimmten Fällen steueroptimal sein können und warum Nullfälle entstehen, ohne daß die Ertragslage einer Gesellschaft notwendig schlecht sein muß. Im Kapitel III wird auch aufgezeigt werden, daß insbesondere Holdingkonstruktionen solche steuerliche Vorteile bieten. Diese Entwicklung macht heute selbst vor kleineren Unternehmen nicht halt. Es ist deshalb von Interesse aus der Körperschaftsteuerstatistik herauszufiltern, wie weit die Entwicklung zur Unternehmensverschachtelung bereits gediehen ist. Zu diesem Zweck führen wir in Kapitel IV eine Gewinnstromrechnung durch, die verdeutlichen soll, wohin die erzielten Gewinne geflossen sind. Dabei werden wir feststellen, daß sie ganz überwiegend im Bereich der Schachtelgesellschaften thesauriert wurden oder ins Ausland abgeflossen sind. Es ist offensichtlich, daß darauf keine funktionierenden Risikokapitalmärkte gebaut werden können und die Richtung der Gewinnströme sehr stark durch das Körperschaftsteuersystem beeinflußt wurde. Das führt uns dazu, im Kapitel V verschiedene Reformansätze der Körperschaftsteuer zu überlegen.

II. Allgemeine Tendenzen der Entwicklung des KÖSt-Aufkommens

Die Körperschaftsteuer im internationalen Vergleich

Österreich gehört zu jenen Ländern, in denen die Körperschaftsteuer eine nur geringe fiskalische Bedeutung hat. Ihr Anteil am Bruttoinlandsprodukt ist im internationalen Vergleich nicht nur einer der niedrigsten, er hat im Zeitablauf auch deutlich an Gewicht verloren (Tabelle 1). Ähnliche Tendenzen lassen sich auch in anderen OECD-Ländern, wie Schweden, Finnland, BRD und den USA feststellen. Betrachtet man die westeuropäischen OECD-Länder oder die Summe aller Industrieländer, so zeigt sich eine umgekehrte Trendentwicklung. Sie ist darauf zurückzuführen, daß das Gewicht der Körperschaftsteuer in vielen Ländern – zum Teil sogar recht deutlich – zugenommen hat (Italien, Japan, Norwegen, Großbritannien)⁵.

Solche internationalen Steuervergleiche sind mit vielen Problemen behaftet⁶. So kann aus einem höheren Prozentanteil der Körperschaftsteuer am BIP nicht von vornherein auf höhere Steuersätze oder restriktivere Gestaltungsmöglichkeiten der Bemessungsgrundlage geschlossen werden. Auch die Zahl und die Ertragslage in Verbindung mit dem Tätigkeitsbereich der Unternehmen in der Rechtsform der Körperschaft sind in den einzelnen Ländern verschieden und deshalb bei solchen Vergleichen von Bedeutung. Für Österreich ist die traditionell hohe Zahl der einzelkaufmännisch geführten Unternehmen besonders hervorzuheben. Das starke Ansteigen des fiskalischen Gewichts der Körperschaftsteuer in Norwegen und Großbritannien z. B. ist vornehmlich auf den Sondereinfluß des Nordseeöls zurückzuführen. Trotzdem kann aus dem Niveau und der Trendentwicklung von Prozentzahlen im internationalen Vergleich geschlossen werden, daß der „Steuerdruck“ auf österreichische Körperschaften nicht zugenommen hat.

Ähnliche Ergebnisse im internationalen Vergleich erhält man auch, wenn die Körperschaftsteuer zum gesamten Steueraufkommen in Beziehung gesetzt wird. Während für Österreich 1965 der Anteil der Körperschaftsteuer am Gesamtsteueraufkommen noch 5,4 Prozent betrug, sank dieser Anteil bis 1975 auf 4,3 Prozent, bis 1980 auf 3,5 Prozent und betrug 1983 nur 2,9 Prozent. Damit war der österreichische Anteil der zweitniedrigste nach Griechenland. Der OECD-Durchschnitt betrug 1983 7,4 Prozent.

Ein Vergleich der wichtigsten direkten Steuern in Österreich – gemessen als Anteil an den Steuern auf Einkommen und Vermögen – zeigt, daß die Anteile der wichtigsten unternehmensbezogenen Steuern seit 1965 deutlich abgenommen haben, während sich der Anteil der Lohnsteuer am gesamten direkten Steueraufkommen im Zeitraum 1965–1985 mehr als verdoppelt hat. (Tabelle 2).

Betrachtet man die langfristige Entwicklung der Einkünfte aus Besitz und Unternehmung und der Masseneinkommen, so zeigt sich, daß die

Tabelle 1

Anteil der Körperschaftsteuer¹ am BIP (in Prozent) im internationalen Vergleich: 1965–1983

	1965	1970	1974	1975	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983
Belgien	1,9	2,4	3,0	3,0	2,8	2,7	2,7	2,8	2,5	2,4	2,8	2,7
Dänemark	1,4	1,1	1,4	1,3	1,6	1,3	1,4	1,4	1,5	1,3	1,1	1,4
Finnland	2,5	1,7	1,6	1,5	1,8	1,6	1,6	1,4	1,6	1,7	1,6	1,6
Frankreich	1,8	2,2	2,9	2,0	2,3	2,2	1,9	1,9	2,1	2,2	2,2	1,9
BRD	2,5	1,9	1,8	1,6	1,6	2,1	2,2	2,3	2,1	1,9	1,9	1,9
Italien	1,9	1,8	1,5	1,8	2,0	2,2	2,9	2,5	2,7	3,0	3,4	3,8
Japan	4,1	5,2	6,5	4,3	4,4	4,6	5,5	5,2	5,7	5,4	5,4	5,4
Niederlande	2,7	2,5	2,9	3,4	3,0	3,0	2,8	2,6	3,0	3,1	3,1	2,9
Norwegen	1,3	1,3	1,5	1,3	1,8	2,4	2,3	3,1	6,3	7,8	7,9	6,8
Schweden	2,2	1,8	1,5	1,9	1,7	1,4	1,6	1,5	1,2	1,5	1,7	1,7
Schweiz	1,5	1,8	2,1	2,3	2,4	2,2	2,0	1,8	1,8	1,8	1,9	1,9
Großbritannien	2,1	3,5	3,4	2,2	1,8	2,3	2,5	2,5	2,8	3,4	3,8	4,1
USA	4,2	3,8	3,3	3,2	3,0	3,5	3,4	3,4	3,1	2,7	2,1	1,6
Österreich	1,9	1,6	1,5	1,7	1,3	1,4	1,4	1,4	1,4	1,4	1,2	1,2
OECD Europa	1,9	2,1	2,2	2,1	2,1	2,2	2,3	2,2	2,4	2,6	2,7	2,6
OECD Gesamt	2,4	2,6	2,7	2,5	2,4	2,5	2,6	2,5	2,7	2,8	2,8	2,7

Quelle: OECD, Revenue Statistics of OECD-Member Countries 1965–1984

¹ inkl. Gewerbesteuer, Kapitalertragsteuer, Aufsichtsratsabgabe und Kammerbeiträge

ersteren im Jahresdurchschnitt mit 8,6 Prozent nicht wesentlich langsamer wuchsen als die Bruttomasseneinkommen mit 9,8 Prozent. Freilich ist das Einkommensaggregat Einkünfte aus Besitz und Unternehmung ein schlechter Indikator für die körperschaftsteuerpflichtigen Gewinne⁷, doch auch das Teilaggregat „unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften“ blieb kaum hinter der Entwicklung der Masseneinkommen zurück (8,8 Prozent p. a.). Die dramatischen Anteilsrückgänge der unternehmensbezogenen Steuern lassen sich nur zum Teil durch diese Wachstumsdifferenz erklären (vgl. Kapitel IV).

Tabelle 2

Anteil der wichtigsten direkten Steuern am Einkommen- und Vermögensteueraufkommen in Prozent

	Lohn- steuer	Einkommen- steuer	Körperschaft- steuer	Gewerbe- steuer
1965	25,3	25,3	12,0	18,7
1970	38,3	26,3	10,3	15,4
1975	40,9	25,8	11,1	13,9
1980	55,2	18,8	8,7	9,2
1985	59,7	17,2	7,6	7,7

Quelle: Bundesrechnungsabschlüsse, vorläufiger Gebarungserfolg (1985), eigene Berechnungen

*Die Entwicklung der wichtigsten Kennziffern
in der Körperschaftsteuerstatistik 1965–1981*

Aus Tabelle 3 geht hervor, daß sich die Zahl der Körperschaften zwischen 1965 und 1981 mehr als verdreifacht hat. Eine besonders dynamische Entwicklung läßt sich bei den GmbHs feststellen. Gab es 1965 erst 4411 GmbH, so waren es 1981 – dem letzten Jahr der zur Verfügung stehenden Körperschaftsteuerstatistik – bereits 31.418. Die Zahl der Aktiengesellschaften hingegen hat leicht abgenommen. Differenziert man nach steuerzahlenden Unternehmen und denjenigen Körperschaften, die keine Steuern zahlen (Nullfälle), so fällt auf, daß sich die Zahl der Steuerfälle etwa verdoppelt hat, während sich die sogenannten Nullfälle mehr als verfünffachten. 1965 betrug der Anteil der Nullfälle an den Gesamtfällen rund 43 Prozent, bis 1981 erhöhte sich dieser Anteil kontinuierlich auf etwa 66 Prozent. Auch der in den 60er Jahren relativ niedrige Nullfälle-Anteil bei den Aktiengesellschaften hat sich bis 1981 dem der G.m.b.H.s deutlich angenähert, wobei die Nullfallentwicklung bei den Aktiengesellschaften noch gewisse konjunkturelle Einflüsse zeigt.

Die Summe der zu versteuernden Einkommen stieg im Zeitraum 1965

Tabelle 3

Steuerfälle und Nullfälle nach Rechtsformen

	Steuerfälle			Nullfälle			Gesamtfälle			Nullfälle in % der Gesamtfälle		
	AG	GmbHs	alle Körperschaften	AG	GmbHs	alle Körperschaften	AG	GmbHs	alle Körperschaften	AG	GmbHs	alle Körperschaften
1965	457	1.844	6.253	160	2.527	4.619	617	4.411	10.872	25,9	57,3	42,5
1970	344	2.614	6.560	236	4.614	7.273	580	7.228	13.833	40,7	63,8	52,6
1974	393	4.979	8.705	292	8.869	11.828	685	13.848	20.533	42,6	64,0	57,6
1975	352	5.299	8.888	310	10.450	13.519	662	15.749	22.407	46,8	66,4	60,3
1976	364	5.932	9.604	285	12.831	16.006	649	18.763	25.610	43,9	68,4	62,5
1977	337	6.306	9.827	283	13.457	16.743	620	19.763	26.570	45,6	68,1	63,0
1978	253	6.815	10.566	263	14.971	18.302	516	21.786	28.868	51,0	68,7	63,4
1979	257	8.239	12.240	249	17.436	21.034	506	25.675	33.274	49,0	67,9	63,2
1980	232	9.400	13.268	254	20.258	23.913	486	29.658	37.181	52,3	68,3	64,3
1981	219	9.753	13.256	289	21.665	25.439	508	31.418	38.695	56,9	69,0	65,7

Quelle: Körperschaftsteuerstatistiken, eigene Berechnungen

Tabelle 4

Entwicklung der wichtigsten Kennziffern 1965–1981

	steuerpflichtiger Gewinn						steuerlicher Verlust			zu versteuernde Einkommen			Körperschaftsteuer			durchschnittliche Körperschaftsteuerbelastung		
	Steuerfälle			Nullfälle														
	AG	GmbHs	Körperschaften	AG	GmbHs	Körperschaften	AG	GmbHs	Körperschaften	AG	GmbHs	Körperschaften	AG	GmbHs	Körperschaften	AG	GmbHs	Körperschaften
	in Mio. S			in Mio. S			in Mio. S			in Mio. S			in Mio. S			in %		
1965	3.673	1.610	6.038	19	135	179	173	533	1.096	3.511	1.474	5.720	1.781	752	2.809	51	51	49
1970	4.620	2.580	8.635	519	235	825	614	1.550	3.387	4.540	2.497	8.446	2.183	1.102	3.822	48	44	45
1974	5.556	6.861	14.718	874	746	1.736	1.490	4.657	7.230	5.444	6.561	14.256	2.513	2.656	5.920	46	40	42
1975	4.921	6.850	14.469	297	616	1.086	3.493	5.270	10.938	4.752	6.741	14.134	2.229	2.683	5.756	47	40	41
1976	3.704	8.097	14.772	276	1.290	1.753	3.431	5.019	10.485	3.519	7.879	14.250	1.551	3.194	5.673	44	41	40
1977	3.780	8.503	15.934	755	1.489	2.416	3.641	6.670	12.843	3.631	8.372	15.567	1.608	3.347	6.132	44	40	39
1978	4.743	9.782	18.109	446	1.522	2.244	6.892	11.692	21.807	4.539	9.402	17.371	2.060	3.895	7.710	45	41	44
1979	5.512	11.780	21.808	1.563	2.829	4.716	6.049	8.168	15.982	5.202	11.245	20.833	2.132	4.621	8.995	41	41	43
1980	4.560	12.930	21.208	896	2.189	3.401	6.611	9.513	18.421	4.363	12.453	20.463	1.828	5.082	8.786	42	41	43
1981	3.327	12.756	19.859	471	2.201	2.792	17.315	13.541	33.015	3.018	12.235	18.899	1.268	4.849	8.004	42	40	42

Quelle: Körperschaftsteuerstatistiken, eigene Berechnungen

bis 1981 von 5,7 Milliarden Schilling auf 18,9 Milliarden Schilling (also um das 3,3fache), die festgesetzte Körperschaftsteuer erhöhte sich nur um das 2,8fache von 2,8 Milliarden Schilling auf 8 Milliarden Schilling. Die durchschnittliche Körperschaftsteuerbelastung ist damit deutlich gesunken, und zwar sowohl für Aktiengesellschaften als auch für GmbHs. Sie betrug im Jahre 1965 für alle Körperschaften 49 Prozent und sank bis 1981 auf 42 Prozent (Tabelle 4).

Sowohl bei den Aktiengesellschaften als auch bei den GmbHs ist der steuerliche Verlust sehr stark angestiegen. Besonders ins Auge fallen dabei die Anstiege in den Krisenjahren 1975, 1978 und 1981.

Die Inanspruchnahme von Investitionsbegünstigungen 1965–1981

Die Inanspruchnahme der den steuerpflichtigen Gewinn mindernden wichtigsten Bestimmungen – vorzeitige Abschreibung, Investitionsrücklage, Investitionsfreibetrag und Abfertigungsrücklage – durch Steuer- und Nullfälle stieg von 1965 bis 1981 von 3,2 Milliarden Schilling auf 16,4 Milliarden Schilling (Tabelle 5). Die Inanspruchnahme dieser Begünstigungen durch Steuerfälle stieg von 2,9 Milliarden Schilling auf 7,7 Milliarden Schilling. Dieser Anstieg war weit weniger dynamisch als jener der Nullfälle, deren Inanspruchnahme im selben Zeitraum von 250 Millionen Schilling auf 8,7 Milliarden Schilling explodierte. 1965 machte die Inanspruchnahme durch Nullfälle etwa ein Zehntel derjenigen durch Steuerfälle aus, 1974 81 Prozent, 1979 88 Prozent und 1981 113 Prozent. Die steigende Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen hängt sehr stark mit der Ausweitung des Instrumentariums der steuerlichen Investitionsförderung in den späten 60er Jahren und der ersten Hälfte der 70er Jahre zusammen. Die Inanspruchnahme der vorzeitigen Abschreibung, dem quantitativ wichtigsten Instrument der steuerlichen Investitionsförderung erfolgte in den Krisenjahren 1975, 1978 und 1981 in weit schwächerem Ausmaß als in guten Konjunkturjahren. Das bestätigt das prozyklische Entwicklungsmuster dieser Form der Investitionsbegünstigung. Die vorzeitige Abschreibung ist ein Instrument, das auch von den Nullfällen sehr stark in Anspruch genommen wird.

Zweitwichtigstes Instrument der Investitionsförderung ist der im Jahre 1972 eingeführte Investitionsfreibetrag, der im Jahr 1981 mit rund 5 Milliarden Schilling (4 Milliarden Schilling davon entfielen auf die Nullfälle) ausgenutzt wurde. Der Investitionsfreibetrag scheint damit ein bevorzugtes Instrument der Nullfälle bzw. der Nullfall-Gestaltung zu sein. Die Inanspruchnahme der Investitionsrücklage lag zuletzt bei rund 2 Milliarden Schilling, sie wurde – mit Ausnahme des Jahres 1977 – praktisch nur von den steuerzahlenden Körperschaften in Anspruch genommen.

Zunehmend stärker werden von Nullfällen und Steuerfällen auch die Möglichkeiten der Zuweisung zur Vorsorge für Abfertigungen genutzt,

Tabelle 5

Inanspruchnahme der Investitionsbegünstigungen in Millionen Schilling (inkl. Abfertigungsrücklage)

	(1) vorz. Abschreibung			(2) Investitionsrücklage			(3) Investitionsfreibetrag			(4) Summe (1)-(3)			(5) Abfertigungsrücklage			(6) Summe (4)+(5)		
	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me	Steuer- fälle	Null- fälle	Sum- me
1965	2.534	233	2.767	—	—	—	—	—	—	2.534	233	2.767	368	21	389	2.902	254	3.156
1970	3.048	1.434	4.482	304	5	309	—	—	—	3.352	1.439	4.791	509	193	702	3.861	1.632	5.493
1974	5.875	4.637	10.512	1.282	26	1.308	609	1.727	2.336	7.766	6.390	14.156	1.402	1.030	2.432	9.168	7.420	16.588
1975	3.980	2.477	6.457	1.263	72	1.335	1.215	2.818	4.033	6.458	5.367	11.825	1.275	743	2.018	7.733	6.110	13.843
1976	5.066	3.278	8.344	1.429	48	1.477	772	3.685	4.457	7.267	7.011	14.278	1.769	1.593	3.362	9.036	8.604	17.640
1977	5.027	3.172	8.199	1.200	1.098	2.298	656	2.747	3.403	6.883	7.017	13.900	1.466	970	2.436	8.349	7.987	16.336
1978	5.026	2.251	7.277	1.895	82	1.977	1.484	3.181	4.665	8.405	5.514	13.919	1.691	1.319	3.010	10.096	6.833	16.929
1979	4.752	3.418	8.170	2.269	157	2.426	963	3.046	4.009	7.984	6.621	14.605	625	929	1.554	8.609	7.550	16.159
1980	5.048	3.346	8.394	2.101	86	2.187	931	3.682	4.613	8.080	7.114	15.194	1.017	1.474	2.491	9.097	8.588	17.685
1981	3.443	2.770	6.213	1.938	100	2.038	1.055	3.885	4.940	6.436	6.755	13.191	1.234	1.933	3.167	7.670	8.688	16.358

Quelle: Körperschaftsteuerstatistik, eigene Berechnungen

wenngleich hier die Entwicklung bedingt durch die Auswirkungen des 2. Abgabenänderungsgesetzes 1977 nicht kontinuierlich verlief.

Bezieht man die Inanspruchnahme auf den steuerpflichtigen Gewinn des Wirtschaftsjahres, so zeigt sich, daß die Anteile der verschiedenen Investitionsbegünstigungen am steuerpflichtigen Gewinn relativ starken Schwankungen unterlagen, die nicht leicht erklärbar sind. Bezieht man hingegen bei den Nullfällen die steuerlichen Begünstigungsmöglichkeiten auf den steuerlichen Verlust, so kann man feststellen, daß insbesondere in Jahren guter Konjunktur die Begünstigungen erhebliche Teile der ausgewiesenen Verluste ausmachen.

Tabelle 6

1965	28%	1977	77%
1970	64%	1978	35%
1974	135%	1979	67%
1975	62%	1980	57%
1976	99%	1981	29%

Wie bereits erwähnt, kann aber mit all diesen Beobachtungen der hohe Sockel an Nullfällen nicht erklärt werden. Dafür scheint es notwendig, an Modellbeispielen verschiedene handelsrechtliche Konstruktionsmöglichkeiten darzustellen, die solche Nullfälle entstehen lassen können und die erheblichen Einfluß auf die allgemeinen Tendenzen des Aufkommens der Körperschaftsteuer haben dürften.

III. Variationsmöglichkeiten der Steuerbelastung durch gesellschaftsrechtliche Konstruktionen

Wir gehen von folgender Modellsituation aus: Vier Personen möchten ein Unternehmen gründen; sie wollen sich am Vermögen zu je 25 Prozent beteiligen, die Gewinn- und Verlustaufteilung soll ebenfalls zu gleichen Teilen erfolgen. Vorweg soll jeder mitarbeitende Gesellschafter ein monatliches Bruttogehalt von öS 30.000,- erhalten (14×jährlich). Darüber hinaus bestehen für jeden Gesellschafter verbindliche Pensionszusagen, woraus nach § 14 Abs. 6 EStG für jeden öS 20.000,- jährlich steuerrechtlich rückstellungsfähig seien. Dieses Ziel können sie mit den unterschiedlichsten Rechtsformen und Konstruktionen verwirklichen. Dabei sind gewerberechtliche, handelsrechtliche und finanzierungstechnische Überlegungen zu berücksichtigen. Weil in Österreich diese Gründungsberatungen überwiegend von Steuerberatern durchgeführt werden, kann nicht verwundern, daß steuerstrategische Überlegungen an der ersten Stelle der Entscheidungsskala stehen.

Am einfachsten ist es, eine Personengesellschaft zu errichten. Steuerrechtlich wird hier der Gewinn einheitlich für den Betrieb festgestellt

und je nach Gewinnverteilungsabsprache den Gesellschaftern zugerechnet, die davon Einkommensteuer zahlen. Die Geschäftsführergehälter und Pensionsrückstellungen mindern bei Personengesellschaften steuerrechtlich nicht den Gewinn, sie werden vielmehr als ein Bestandteil des Gewinns betrachtet. Der Einheitswert des Betriebsvermögens wird jedem Gesellschafter je nach den Beteiligungsverhältnissen direkt zum Zweck der Vermögensteuerbemessung zugeordnet (Tabelle 7).

Will man eine unbeschränkte Haftung nach außen ausschließen, so ist das bei einigen Gesellschaftern durch die Einrichtung eines Kommanditanteils zu bewerkstelligen. Eine Haftungsbeschränkung für alle ist nur durch eine GmbH-Konstruktion möglich. Werden unsere vier Gesellschafter Beteiligte an einer GmbH zu je 25 Prozent, so gelten sie steuerrechtlich als nicht wesentlich beteiligt; ihre Gehälter werden lohnsteuerpflichtig und unterliegen der Sozialversicherungspflicht nach ASVG, Gehälter und Pensionsrückstellungen mindern die Bemessungsgrundlage zur Gewerbesteuer und zur Körperschaftsteuer. Kann man so das Entstehen eines steuerpflichtigen Gewinns vermeiden, dann wird diese Gesellschaft in der Körperschaftsteuerstatistik als Nullfall ausgewiesen; Gewinne, die man in der Körperschaftsteuerstatistik vermuten würde, muß man eigentlich in der Lohnsteuerstatistik suchen. Da solche Konstruktionen bei der Masse der personenbezogenen Gesellschaften weit um sich gegriffen haben, ist zweifelhaft, wie weit die Körperschaftsteuerstatistik alle „ökonomischen“ Gewinne ausweist. Werden nach dem Abzug der Gesellschafter-Geschäftsführergehälter noch steuerrechtliche Gewinne erzielt, dann sind diese Körperschaftsteuerpflichtig. Besteht nun ein Bedarf diese Gewinne in die Privatsphäre zu transferieren, und lassen sich ohne Gefahr einer „verdeckten Gewinnausschüttung“ keine anderen Rechtsbeziehungen zwischen Gesellschafter und Gesellschaft (z. B. Vermietung und Verpachtung von Anlagegütern, Darlehen usw.) konstruieren, dann muß eine offene Gewinnausschüttung getätigt werden. Zwar reduziert sich im Fall der Gewinnausschüttung der entsprechende Körperschaftsteuersatz auf die Hälfte, doch unterliegt der ausgeschüttete Gewinn beim Gesellschafter noch einmal der Einkommensteuer, weshalb bis zum Inkrafttreten des Abgabenänderungsgesetzes 1985 offene Ausschüttungen an Gesellschafter kaum getätigt wurden und der Gewinn in der Gesellschaft thesauriert werden mußte (Tabelle 8). In jedem Fall entsteht allerdings eine Doppelbesteuerung durch die Vermögensteuer, da die Gesellschaft mit dem Einheitswert des Betriebsvermögens und der Gesellschafter mit den gemeinen Werten der Gesellschaftsanteile steuerpflichtig wird.

Ab 1986 unterliegen die ausgeschütteten Gewinne beim empfangenden Gesellschafter nur mehr dem halben Durchschnittsteuersatz der Einkommensteuer. Durch dieses sogenannte „Halbsatzverfahren“ wird annähernd die Einmalbesteuerung der offen ausgeschütteten Gewinne erreicht ($\frac{1}{2}$ KöSt-Satz + $\frac{1}{2}$ ESt-Satz) und somit eine „Privatgeldbeschaffung“ durch offene Gewinnausschüttung attraktiv. Beträgt der volle

KöSt-Satz 55 Prozent, dann wäre die Hälfte 27,5 Prozent, doch ist die Durchschnittsbelastung mit Körperschaftsteuer im Regelfall höher. Der gesamte steuerrechtliche Gewinn kann nicht ausgeschüttet werden, da vorab die Körperschaft- und Vermögensteuer zu bezahlen ist. Diese Steuern mindern nicht die Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer. Weil man also einen Teil des steuerrechtlichen Gewinns thesaurieren muß, um die angeführten Steuern zu bezahlen, kann im Regelfall nur ein Mischsatz zwischen 55 Prozent und 27,5 Prozent zur Anwendung kommen, der bei steueroptimaler Ausschüttung um 38 Prozent liegt (Tabelle 9). Dieses Phänomen wird auch „Schatteneffekt“ genannt. (Dieses schwer verständliche Phänomen wird nochmals genauer in den Erläuterungen zu Tabelle 9 und 12, Spalte [5] erklärt.)

Auch wenn keine Ausschüttung an die Gesellschafter geplant ist, kann der halbe Körperschaftsteuersatz Anwendung finden. Zu diesem Zweck muß eine zweite GmbH errichtet werden. Durch eine Schütt-aus/hol-zurück-Politik erreicht man hier den gleichen Effekt wie bei der Ausschüttung an natürliche Personen. Wegen des sogenannten Schachtelprivilegs wird bei Beteiligungen von 25 Prozent und mehr der ausgeschüttete Gewinn jedoch bei der empfangenden Gesellschaft nicht ein zweites Mal steuerpflichtig; im Vergleich zur Ausschüttung an natürliche Personen ist diese Konstruktion eindeutig steueroptimal. Die Körperschaftsteuerbelastung von 38 Prozent kann noch weiter reduziert werden. Zu diesem Zweck ist es erforderlich, daß man den handelsrechtlichen Gewinn über den steuerrechtlichen erhöht und aus diesem Mehrgewinn die Körperschaft- und Vermögensteuer zahlt, um den gesamten steuerrechtlichen Gewinn ausschütten zu können. Dazu sind mehrere Verfahren gebräuchlich. Man kann z. B. nach Ablauf von 5 Jahren den Investitionsfreibetrag steuerneutral auflösen und so einen Mehrgewinn erzielen, aus dem die Steuern bezahlt werden. Dann eliminiert man den Schatteneffekt und die durchschnittliche Steuerbelastung des ausgeschütteten Gewinns beträgt tatsächlich nur mehr 27,5 Prozent.

Diese Form der Ausschaltung des Schatteneffekts ist nur bei entsprechender Investitionstätigkeit möglich. Aufgrund der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist jedoch eine andere Möglichkeit, die fast immer praktikabel ist, populär geworden: die „verdeckten Gesellschaftereinlagen“. Hierbei veräußert ein Gesellschafter ein Anlagegut an die Gesellschaft zu einem symbolischen Preis, das erhöht den handelsrechtlichen Gewinn, nicht aber den steuerrechtlichen⁸. Mit diesem Mehrgewinn kann ebenfalls der Schatteneffekt ausgeschaltet werden (Tabelle 10).

Nach der Einführung des Halbsatzverfahrens kann man solche Holdingkonstruktionen auch zur „Privatgeldbeschaffung“ bei personenbezogenen Gesellschaften benutzen. Es ist zu vermuten, daß ohne Reform des Steuersystems diese geradezu grotesken Konstruktionen auch von kleineren Familiengesellschaften gewählt werden (Tabelle 11).

In der Folge wird in den Tabellen für jeweils drei verschiedene Gewinnlagen die Gesamtsteuerbelastung errechnet. Während die Kon-

strukturen für den ökonomisch orientierten Leser bislang in einer saloppen Sprache erklärt wurden, finden sich in den Erläuterungen zu jeder Tabelle noch technische Einzelheiten der Konstruktion beschrieben. In den Modellbeispielen werden zwei Varianten gerechnet: Variante I gibt die jetzige Rechtslage wieder, Variante II wird der in Kap. V vorgestellten Reformidee gerechnet, wonach kein gespaltener Körperschaftsteuersatz mehr existiert, sondern nur ein proportionaler Steuersatz von 40 Prozent, unabhängig davon, ob ausgeschüttet wird oder nicht.

Tabelle 7
OHG: 4 Gesellschafter, Gewinnzuteilung gleichteilig (à 25 Prozent)

Steuern	G = 2,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 5,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 10,000.000 EW = 5 Mio.	
	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II
Gewerbsteuer	295		738		1.476	
Einkommensteuer	360		2.169		4.776	
Vermögensteuer	19		19		44	
Summe der Steuern	674		2.926		6.296	
Summe der Steuern in Prozent des Gewinns vor Steuern	34%		59%		63%	

Erläuterungen zu Tabelle 7

Gewinne (G)

Es werden jeweils drei verschiedene Gewinnlagen untersucht. Bei Personengesellschaften wird unter „Gewinn“ der steuerrechtliche Gewinn der Gesellschaft verstanden. Bei Kapitalgesellschaften wird unter „Gewinn“ der steuerrechtliche Gewinn der Gesellschaft plus Gesellschaftergehälter und Pensionsrückstellungen verstanden, um vergleichbare Größen zu erhalten.

Einheitswert (EW)

Es werden zwei verschiedene Einheitswerte des Betriebsvermögens betrachtet.

Gewerbsteuer

Die Bemessungsgrundlage zur Gewerbebeertragsteuer kann durch Hinzurechnungen und Kürzungen wesentlich von der Bemessungsgrundlage zur Einkommensteuer abweichen. In allen Fallbeispielen wird angenommen, daß die Hinzurechnungen und Kürzungen einen Saldo

von 0 ergeben. Im Bundesdurchschnitt beträgt der Steuersatz der Gewerbebeertragsteuer (incl. Handelskammerumlagen) 18 Prozent. Die Rückstellungsfähigkeit der Gewerbebesteuer wird durch folgende Operationen simuliert: 100 Prozent – 18 Prozent = 82 Prozent $\times$ 18 Prozent = 14,76 Prozent. Auf den steuerpflichtigen Gewinn wird dieser Steuersatz angewandt, um die Gewerbebeertragsteuer zu errechnen.

Einkommensteuer

Die Einkommensteuerbemessungsgrundlage ergibt sich durch den Abzug der Gewerbebesteuer vom Gewinn. Sie wird durch Bescheid für die Personengesellschaft einheitlich für die 4 Gesellschafter gesondert festgestellt. Die auf den individuellen Gewinn (25 Prozent) entfallende Einkommensteuer wird aus der Einkommensteuertabelle entnommen und mit 4 multipliziert. Einkommensteuerpflichtig ist freilich das Gesamteinkommen eines jeden Gesellschafters. In den untersuchten Fallvarianten werden weder Zusatzeinkommen noch Abzüge, die der Privatsphäre entspringen, berücksichtigt. Bei Personalgesellschaften können die Gesellschaftergehälter und Pensionsrückstellungen für Gesellschafter nicht steuermindernd berücksichtigt werden.

Vermögensteuer

Vermögensteuerpflichtig ist das Reinvermögen des Gesellschafters. In unserem Fall werden nur die persönlichen Freibeträge in Höhe von S 150.000,- je Gesellschafter vom Einheitswert des Betriebsvermögens

Tabelle 8
GmbH: 4 Gesellschafter, keine Gewinnausschüttung

Steuern	G = 2.000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 5.000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 10.000.000 EW = 5 Mio.	
	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II
Gewerbebesteuer	0	0	415	415	1.153	1.153
Körperschaftsteuer	0	0	1.320	960	3.664	2.665
DG-Beiträge SV- FLAG, Lohnsum- mensteuer	425	425	425	425	425	425
Vermögensteuer der Gesellschaft	25	25	25	25	50	50
Vermögensteuer der Gesellschafter	4	4	8	10	27	31
Lohnsteuer	401	401	401	401	401	401
Summe der Steuern	855	855	2.594	2.236	5.760	5.725
Summe der Steuern in Prozent des Ge- winns vor Steuern	43%	43%	52%	45%	57%	47%

abgezogen, um die Bemessungsgrundlage zur Vermögensteuer zu erhalten; die Vermögensteuer beträgt 1 Prozent davon.

GSVG-Pflichtbeiträge werden nicht berücksichtigt.
Erklärung der Varianten I und II siehe Seite 169.

Erläuterungen zu Tabelle 8

Gewerbsteuer

Um die Bemessungsgrundlage zur Gewerbsteuer zu erhalten, wird hier die Summe der Bruttogehälter, die Summe der Pensionsrückstellungen und die Summe der Dienstgeberabgaben zur SV, FLAG samt Handelskammerzuschlag abgezogen, da es sich um nicht wesentlich Beteiligte an einer Kapitalgesellschaft handelt.

Körperschaftsteuer

Nach Abzug der Gewerbsteuer und des Personalaufwandes vom Gewinn erhält man die Körperschaftsteuerbemessungsgrundlage. Weil keine Gewinnausschüttung getätigt wird, findet jeweils der volle Körperschaftsteuersatz Anwendung.

Lohnsteuer und Dienstgeberabgaben

Die nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter an der GmbH werden mit ihren Gehältern lohnsteuerpflichtig und lukrieren dafür einige Arbeitnehmerboni (z. B. „sonstige Bezüge“). Ihre Jahreslohnsteuer ($\times 4$) wird zur Summe der Steuern gezählt. Während aus Gründen der Vergleichbarkeit die Dienstnehmerbeiträge zur Sozialversicherung nicht berücksichtigt werden, müssen die Dienstgeberbeiträge zur Sozialversicherung, zum Familienlastenausgleichsfonds samt Handelskammerzuschlag wie auch die Lohnsummensteuer (2 Prozent) ausgewiesen werden.

Vermögensteuer der Gesellschaft

Die Vermögensteuer beträgt 1 Prozent des Einheitswertes des Betriebsvermögens, mindestens aber S 1000,-.

Vermögensteuer der Gesellschafter

Weil wir den gesamten Wert der Gesellschaftsanteile nicht kennen, wird die Bewertung nach dem sogenannten Wiener Verfahren stark vereinfacht vorgenommen. Die Faustregel lautet: Substanzwert plus Ertragswert des Unternehmens dividiert durch 2.

Es gilt folgende Formel:

$$\frac{A+B}{2} = C$$

$(C-600.000,-) \times 1 \text{ Prozent} = \text{Vermögensteuer}$

A= Einheitswert des Betriebsvermögens gekürzt um 20 Prozent.

B= Bemessungsgrundlage zur Körperschaftsteuer minus KÖSt und VSt der Gesellschaft, gekürzt um 15 Prozent.

Tabelle 9

GmbH: 4 Gesellschafter, steueroptimale Ausschüttung

Steuern	G = 2,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 5,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 10,000.000 EW = 5 Mio.	
	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II
Gewerbsteuer	0	0	415	415	1.153	1.153
DG-Beiträge SV- FLAG, Lohnsum- mensteuer	425	425	425	425	425	425
Körperschaftsteuer	0	0	914	960	2.538	2.665
Vermögensteuer der Gesellschaft	25	25	25	25	50	50
Vermögensteuer der Gesellschafter	4	4	10	10	31	31
Lohnsteuer	401	401	401	401	401	401
½ ESt	0	0	341	330	1.089	1.055
Summe der Steuern	855	855	2.521	2.566	5.687	5.780
Summe der Steuern in Prozent des Ge- winns vor Steuern	43%	43%	50%	51%	57%	58%

Erläuterungen zu Tabelle 9

Körperschaftsteuer

Durch die Gewinnausschüttung kommt der sogenannte Spalttarif zur Anwendung, wobei die ausgeschütteten Gewinne nur mit der halben nach dem Normaltarif ermittelten KöSt belastet werden. Im Regelfall kann jedoch nicht in vollem Umfang der halbe Steuersatz Anwendung finden, da aus dem steuerpflichtigen Gewinn die persönlichen Steuern zu zahlen sind und somit nicht der ganze steuerpflichtige Gewinn ausgeschüttet werden kann. Sind der handelsrechtliche Gewinn vor KöSt und der steuerrechtliche Gewinn gleich hoch, so ergibt sich bei steueroptimaler Ausschüttung ein Mischsatz von etwa 38 Prozent. Dieses Phänomen nennt man Schatteneffekt. Auch die Vermögensteuer, die ebenfalls steuerrechtlich keine Betriebsausgabe darstellt, produziert in geringem Umfang einen solchen Schatteneffekt, so daß in unserem Beispiel bei einem Einheitswert von 2,5 Millionen Schilling mit einem steueroptimalen KöSt-Satz von 38,1 Prozent gerechnet werden muß.

Einkommensteuer

Bei den Gesellschaftern kommt es nach Einführung des Halbsatzverfahrens lediglich zu einer halben Einkommensteuerbelastung, die sich wie folgt errechnet: Nach Aufteilung der Gewinnausschüttungen auf

die einzelnen Gesellschafter sind den jeweiligen Einkünften aus Kapitalvermögen die Lohnsteuerbemessungsgrundlagen hinzuzurechnen und der Veranlagungsfreibetrag von S 7000,- wieder abzuziehen. Von der so erhaltenen Einkommensteuerbemessungsgrundlage wird die Einkommensteuer ermittelt und diese ist durch die Bemessungsgrundlage zu dividieren, um einen Durchschnittsteuersatz zu erhalten. Halbiert man diesen Durchschnittsteuersatz und wendet man ihn auf die jeweiligen Einkünfte aus Kapitalvermögen an, dann ergibt sich die Einkommensteuerschuld nach dem Halbsatzverfahren.

Tabelle 10

**2 GmbHs: Schachtel und Ausschaltung des Schatteneffekts durch
verdeckte Gesellschaftereinlage ohne Ausschüttung an die
Gesellschafter**

Steuern	G = 2,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 5,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 10,000.000 EW = 5 Mio.	
	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II
Gewerbsteuer GmbH I	0	0	415	415	1.153	1.153
Körperschaftsteuer GmbH I	0	0	660	960	1.832	2.665
			Ges. einl. v. II n. I			
Vermögensteuer GmbH I	25	25	25	25	50	50
Gesellschaftsteuer 2 Prozent	1	1	14	—	38	—
DG-Beiträge SV- LSSt.	425	425	425	425	425	425
Vermögensteuer GmbH II	1	1	1	1	1	1
Lohnsteuer	401	401	401	401	401	401
Vermögensteuer Ge- sellschafter	4	4	11	10	34	31
Summe der Steuern	857	857	1.952	2.237	3.934	4.726
Summe der Steuern in Prozent des Ge- winns vor Steuern	43%	43%	39%	45%	39%	47%

Erläuterungen zu Tabelle 10

Die Vermeidung des Schatteneffekts erfolgt durch eine verdeckte Gesellschaftereinlage. Zu diesem Zweck wird ein Anlagegut im Wert der zu entrichtenden KöSt und VSt von den Gesellschaftern der ersten

GmbH um einen Schilling verkauft. Das erhöht den handelsrechtlichen Gewinn der GmbH um diese Höhe, nicht aber den steuerrechtlichen. Aus diesem Mehrgewinn kann die KöSt und VSt bezahlt werden, ohne daß ein Schatteneffekt entsteht. Diese Gesellschaftereinlage unterliegt der Gesellschaftsteuer von 2 Prozent.

Tabelle 11

2 GmbHs: Schachtel, Schattenvermeidungseffekt durch verdeckte Gesellschaftereinlage und steueroptimale Ausschüttung an die Gesellschafter

Steuern	G = 2,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 5,000.000 EW = 2,5 Mio.		G = 10,000.000 EW = 5 Mio.	
	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II	Vari- ante I	Vari- ante II
Gewerbsteuer	0	0	415	415	1.153	1.153
Körperschaftsteuer	0	0	660	960	1.832	2.665
Vermögensteuer						
GmbH I	25	25	25	25	50	50
Gesellschaftereinla- gensteuer GmbH I	1	1	14	—	38	—
DG-Beiträge SV- LSSt. GmbH I	425	425	425	425	425	425
Vermögensteuer						
GmbH II	1	1	1	1	1	1
Lohnsteuer	401	401	401	401	401	401
½ Einkommensteuer ¹	0	0	390	317	1.255	1.023
Summe der Steuern	853	853	2.331	2.544	5.155	5.718
Summe der Steuern in Prozent des Ge- winns vor Steuern	34%	34%	47%	51%	52%	57%

Zusammenfassend kann man sagen, daß allein durch die rechtliche Konstruktion die Gesamtsteuerbelastung von ökonomisch identischen Sachverhalten erheblich verschoben werden kann. Bei gewinnstarken Gesellschaften ist die natürlichste Konstruktion, nämlich die Personengesellschaft, eindeutig am stärksten belastet; mit zunehmender Komplexität der Konstruktion nimmt die Steuerbelastung ab. Als steueroptimal erweist sich eine Holdingkonstruktion mit Schütt-aus/hol-zurück-Politik und Schatteneffektvermeidung.

Hat man die Funktionsweise der Konstruktionen verstanden, dann versteht man auch, warum

– trotz Doppelbesteuerung die Zahl der Kapitalgesellschaften laufend gewachsen ist,

- ein hoher Sockel von steuerlichen Nullfällen anhaltend besteht und deren Zahl laufend wächst,
- die Zahl der Nullfälle wenig über die Ertragslage der Gesellschaften aussagt,
- die Durchschnittsbelastung der steuerpflichtigen Gewinne mit Körperschaftsteuer sinkt.

Dieses Verständnis ist vor allem wichtig in Hinblick auf die laufende Forderung der Unternehmerorganisationen auch die Doppelbesteuerung durch die Vermögensteuer abzuschaffen. Es gibt zwar keinen wissenschaftlichen Grund, dieser Forderung nicht nachzukommen, doch es gibt noch weniger Grund keine Kompensation bei den Ertragsteuern für diese Abschaffung zu suchen.

IV. Wohin fließen die Gewinne?

Wir haben im vorigen Kapitel festgestellt, daß bislang an natürliche Personen sehr wenig Gewinne offen ausgeschüttet wurden. Das führt uns zur Frage, was mit den handelsrechtlich ausschüttbaren Gewinnen geschehen ist. Wurden sie in den Gesellschaften thesauriert, wurden sie zwischen Schachtelgesellschaften hin und her transferiert, flossen sie an natürliche Personen, flossen sie ins Ausland? Wir können all diese Fragen durch eine Analyse der Körperschaftsteuerstatistik beantworten. Zu diesem Zweck verwenden wir die Körperschaftsteuerstatistik 1981 und untersuchen die wirtschaftlich wichtigsten Rechtsformen der Aktiengesellschaft und der Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Der handelsrechtlich ausschüttbare Gewinn läßt sich aus der Körperschaftsteuerstatistik errechnen. In der Körperschaftsteuerstatistik ist die im Falle der Gewinnausschüttung ermäßigte Körperschaftsteuer ausgewiesen; davon kann man direkt auf die ausgeschütteten Gewinne hochrechnen⁹.

Erläuterungen zu Tabellen 12 und 13

(1) (2) Steuerpflichtiger Gewinn/Verlust

Der steuerpflichtige Gewinn/Verlust versteht sich als Gewinn/Verlust einschließlich Gewinn/Verlust der Organgesellschaften. Zieht man Verlustvorträge, sonstige Sonderausgaben und steuerfreie Sanierungsgewinne ab, so erhält man das zu versteuernde Einkommen, von dem die Körperschaftsteuer erhoben wird.

(3) Durchschnitts-Steuersatz

In der Tabelle werden verschiedene Stufen des Körperschaftsteuertarifes zusammengezogen. Es muß deshalb jeweils der durchschnittliche Steuersatz für die entsprechenden Tarifstufen errechnet werden.

Tabelle 12

Aktiengesellschaften

Stufen des zu versteuernden Einkommens	Veranlagungs- fälle	steuer- pflichtiger ¹ Gewinn (1)	steuer- liche ¹ Verluste (2)	ermäßig- ter KöSt-Satz (3)	ermäßigte KöSt ¹ gem. § 22 Abs. 2 KStG (4)	ausge- geschütteter ¹ Gewinn (5)	Ø KöSt-Belastung des zu verst. Einkommens (6)
Nullfälle	289	417.202	17,314.953	—	—	481.085	—
0–50.000,—	43	14.162	—	17,5%	379	2.166	34%
50.100,— bis 1,142.800,—	16	17.886	—	25,0%	850	3.400	43%
1,142.900,— bis 5,000.000,—	58	186.828	—	27,5%	8.635	31.400	48%
5,000.100,— bis 10,000.000,—	34	265.563	—	27,5%	27.040	98.327	44%
10,000.100,— u. e.	68	2,842.943	—	27,5%	350.097	1,273.080	41%
Summe	508	3,744.583	—		388.801	1,889.458	42%

1 Beträge in tausend Schilling

Tabelle 13

Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Stufen des zu versteuernden Einkommens	Veranlagungs- fälle	steuer- pflichtiger ¹ Gewinn (1)	steuer- liche ¹ Verluste (2)	ermäßig- ter KöSt-Satz (3)	ermäßigte KöSt ¹ gem. § 22 Abs. 2 KStG (4)	ausge- geschütteter ¹ Gewinn (5)	Ø KöSt-Belastung des zu verst. Einkommens (6)
Nullfälle	21.665	2,020.751	13,541.137	—	—	1,444.334	—
0–500.000,—	7.761	1,030.668	—	17,5%	12.927	73.868	34%
500.100,— bis 1,142.800,—	828	696.226	—	25,0%	32.306	129.224	45%
1,142.900,— bis 5,000.000,—	766	1,882.190	—	27,5%	173.795	631.981	45%
5,000.000,— bis 10,000.000,—	173	1,294.974	—	27,5%	145.135	527.764	43%
10,000.000,— u. e.	225	7.851.887	—	27,5%	1,341.240	4,877.236	38%
Summe	31.418	14,776.696	—		1,705.403	7,684.407	40%

¹ Beträge in tausend Schilling

(5) Ausgeschüttete Gewinne

Die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne kann man auf folgende Weise aus der Körperschaftsteuerstatistik herausfiltern. Werden offene Gewinnausschüttungen getätigt, so wird der nach Maßgabe des steuerpflichtigen Gewinns ermittelte Körperschaftsteuersatz halbiert und der Besteuerung der Ausschüttung zugrunde gelegt. Kann die durch den halben Körperschaftsteuersatz ermäßigte Körperschaftsteuer gem. § 22 Abs. 2 KStG nicht aus handelsrechtlichen Gewinnen gezahlt werden, die den steuerpflichtigen Gewinn übersteigen, was etwa durch Schachtelerträge möglich ist, so kann ein Teil des steuerpflichtigen Gewinns nicht ausgeschüttet werden, da er zur Bezahlung der KöSt verwendet werden muß. Dieser wiederum muß mit dem vollen Körperschaftsteuersatz versteuert werden, weil die bezahlte Körperschaftsteuer keine Betriebsausgabe darstellt. So ergibt sich in der Regel ein Mischsteuersatz zwischen ganzem und halbem Körperschaftsteuersatz – ein Phänomen, das man auch als Schatteneffekt bezeichnet. Die komplizierten Zusammenhänge kann man am besten durch eine Formel darstellen:

$$HG = A + A \cdot \frac{t(\text{StG})}{2} + t(\text{StG}) \cdot [\text{StG} - A] + Z$$

Wobei gilt: $\text{StG} - A \geq 0$, andernfalls darf der zweite Summand in obiger Formel nie größer als $\frac{t(\text{StG})}{2} \cdot \text{StG}$ werden und der dritte Summand nie kleiner als 0.

Und: HG handelsrechtlicher Gewinn vor KöSt
A offene Gewinnausschüttung
Z thesaurierter Gewinn und KöSt
t(StG) Körperschaftsteuersatz als Funktion von StG
StG steuerrechtlicher Gewinn

Die Größe $A \cdot \frac{t(\text{StG})}{2}$ ist in Spalte (4) ausgewiesen. Man errechnet somit, um die Ausschüttungen zu schätzen:

$$A = \frac{\text{ermäßigte Körperschaftsteuer nach Spalte (4)}}{\text{nach Spalte (3)}}$$

Wenn bei dieser Rechenoperation die Restriktion nicht eingehalten ist, d. h. wenn die handelsrechtlich möglichen Ausschüttungen den steuerpflichtigen Gewinn übersteigen, dann führt diese Methode zur Unterschätzung der Gewinnausschüttungen.

Diese Methode kann freilich bei den steuerlichen Nullfällen nicht sinnvoll angewendet werden. Es ist jedoch anzunehmen, daß auch unter den steuerlichen Nullfällen, die im Aggregat einen negativen Handelsbilanzgewinn ausweisen, solche Unternehmen sind, die Gewinnausschüttungen tätigen. Um diese Ausschüttungen herauszufiltern, kann man sich nur sehr pauschaler Hilfsmethoden bedienen. Wir haben zu dem steuerpflichtigen Gewinn der Nullfälle die in der Körperschaftsteuerstatistik ausgewiesenen Abzüge anteilig hinzugerechnet

und die Hinzurechnungen anteilig abgezogen, um zu einem potentiell ausschüttungsfähigen Gewinn zu kommen. Nach Abzug plausibler Summen für Verlustvorträge und Verlustausgleiche erhalten wir für die Nullfälle die in Spalte (5) ausgewiesenen Daten.

(6) Durchschnitts-Körperschaftsteuerbelastung

Die aus der Körperschaftsteuerstatistik ablesbare Körperschaftsteuerschuld wird in Relation zum zu versteuernden Einkommen gesetzt.

Interpretation der Ergebnisse

Nachdem in Spalte (5) die tatsächlich ausgeschütteten Gewinne ausgewiesen wurden, interessiert besonders die Frage wie hoch die handelsrechtlich ausschüttbaren Gewinne sind. Wir haben die in der Körperschaftsteuerstatistik ausgewiesenen Abzüge minus Schachtelerträge den steuerpflichtigen Gewinnen zugerechnet und die Hinzurechnungen abgezogen, um einen Handelsbilanzgewinn zu erhalten. Die so ermittelten Handelsbilanzgewinne waren durchwegs niedriger als die von uns geschätzten ausgeschütteten Gewinne. Dieser Widerspruch kann nur durch die Aggregationsproblematik aufgeklärt werden: Im Aggregat wird nämlich ein Teil der tatsächlich ausgeschütteten Gewinne mit den handelsrechtlichen Verlusten anderer Gesellschaften saldiert, sodaß sie niedriger erscheinen. Aus den hier nicht publizierten Ergebnissen kann jedoch geschlossen werden, daß – abgesehen von volumensmäßig unbedeutenden Gewinnlagen im unteren Einkommensbereich – alle potentiell ausschüttungsfähigen Gewinne auch ausgeschüttet werden.

In die gleiche Richtung deuten die durchschnittlichen Körperschaftsteuerbelastungsprozentsätze (6) in den einzelnen Tarifstufen. Bei beiden Rechtsformen steigen aufgrund der Progressivität des Tarifes und aufgrund der Nichtvollausschüttung der Gewinne die Durchschnittsbelastungen an, um bei höheren Gewinnlagen wieder zu sinken. Das ist nur durch Vollausschüttung und durch zusätzliche Möglichkeiten zur Vermeidung des Schatteneffekts zu erklären.

Gewinnstromrechnung

Befassen wir uns nun mit der interessanten Frage, wohin die Gewinne der AGs und GmbHs geflossen sind. Folgende Möglichkeiten sind zu erwägen:

1. Ausschüttung an natürliche Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Inland

Aus der Einkommensteuerstatistik 1981 entnimmt man, daß insgesamt rund 120 Millionen Schilling Kapitalertragsteuer auf die Einkommensteuerschuld angerechnet wurden. Unterstellt man, daß 60 Millio-

nen Schilling davon auf die beliebte Form der atypischen stillen Beteiligungen entfallen, dann entfallen die übrigen 60 Millionen Schilling auf Ausschüttungen aus GmbHs und AGs, da bei Genossenschaften, Sparkassen, Vereinen usw. Ausschüttungen von Gewinnen nicht möglich oder nicht üblich sind. Weil der Kapitalertragsteuersatz 20 Prozent beträgt, entspricht dem ein Ausschüttungsvolumen von 300 Millionen Schilling an natürliche Personen mit Sitz im Inland.

2. Ausschüttungen an Gebietskörperschaften

Weil die OeNB und andere Monopolbetriebe von der Körperschaftsteuerstatistik nicht erfaßt werden, sind für den Bereich des Bundes lediglich die Gewinne der ÖMV und der verstaatlichten Banken relevant. Unter Berücksichtigung der Beteiligungserträge von Landesgesellschaften werden mangels präziser Daten diese Ausschüttungen mit 300 Millionen Schilling angenommen.

3. Nichtdeklarierte Kapitalerträge

Abgesehen von Bagatellfällen erscheint ein Nichtdeklarieren von Kapitaleinkünften bei GmbH-Gesellschaften praktisch ausgeschlossen, sodaß umfangreichere Steuerhinterziehung nur im Streubesitz von Aktien zu suchen sein wird. Etwa 10 Prozent des Grundkapitals der Aktiengesellschaften in Österreich befindet sich im Streubesitz, sodaß unter Berücksichtigung von Vorzugsaktien darauf ein Gewinnanteil von 200 Millionen Schilling entfallen wird.

4. Ausschüttungen im Rahmen von Beteiligungen an andere Kapitalgesellschaften, für die nicht das Schachtelprivileg gilt

Von Schachtelerträgen wird keine Kapitalertragsteuer erhoben, wohl aber von Beteiligungserträgen unter der 25 Prozent-Beteiligungsgrenze. Aus der auf die Körperschaftsteuerschuld angerechneten Kapitalertragsteuer bei den AGs und GmbHs von S 28,248.000,- errechnet sich ein Ausschüttungsvolumen von S 141,240.000,-.

5. Ausschüttungen an Ausländer und ausländische Gesellschaften

Von den 1981 kassenmäßigen Einnahmen an Kapitalertragsteuer können wir aufklären:

öS 562 Mio.	Kapitalertragsteuer 1981	
- öS 120 Mio.	Kapitalertragsteuer 1981	von natürlichen Personen auf die Einkommensteuer angerechnet
- öS 40 Mio.	Kapitalertragsteuer 1981	von nicht veranlagten Einkünften aus Kapitalvermögen
- <u>öS 57 Mio.</u>	Kapitalertragsteuer 1981	von allen Körperschaften auf die KöSt angerechnet
öS 345 Mio.	Rest	

Der Rest von rund 345 Millionen Schilling Kapitalertragsteuer ist unaufgeklärt. Aufklärbar ist er nur, wenn man unterstellt, daß die zugrundeliegenden Ausschüttungen ins Ausland abgeflossen sind. Da die wichtigsten Doppelbesteuerungsabkommen aber die Höhe des Kapitalertragsteuersatzes reduzieren, muß von einem durchschnittlichen Kapitalertragsteuersatz von 10 Prozent ausgegangen werden. Dem entsprechen Abflüsse von 3,45 Milliarden Schilling ins Ausland (Vgl. auch Fußnote 13).

Wenn nun von den ausgeschütteten Gewinnen der AGs und GmbHs in einer Größenordnung von 9,6 Milliarden Schilling folgende Abflüsse bereits geklärt erscheinen,

öS 9,6 Mrd.	Gewinnausschüttungen	
– öS 0,3 Mrd.	Gewinnausschüttungen	an Gebietskörperschaften
– öS 0,5 Mrd.	Gewinnausschüttungen	an inländische natürliche Personen
– öS 0,14 Mrd.	Gewinnausschüttungen	an Nichtschachtelgesellschaften
– <u>öS 3,45 Mrd.</u>	Gewinnausschüttungen	an Ausländer
<u>öS 5,21 Mrd.</u>	Rest	

so kann die Differenz von 5,21 Milliarden Schilling nur in Schachtelerträgen bestehen, die bei inländischen Körperschaften thesauriert wurden. Die Körperschaftsteuerstatistik 1981 weist an empfangenen Schachtelerträgen 4,3 Milliarden Schilling aus, was bei allen statistischen Unsicherheiten die prinzipielle Sinnhaftigkeit des hier eingeschlagenen Weges zu bestätigen scheint.

Kontrollrechnung

In der Statistik der Aktiengesellschaften in Österreich im Jahre 1981 werden die Dividendenausschüttungen mit S 2.049.829.000,- angegeben. Weil nur 389 AGs (allerdings fast alle bedeutenden) erfaßt sind, wird der Gesamtwert der Ausschüttungen etwas höher liegen. Um zu einem Vergleich zu der in Spalte (5) ausgewiesenen Summe zu kommen, müssen vom Wert der Aktiengesellschaftstatistik noch einige Abschlüsse gemacht werden:

- von steuerfreien Schachtelerträgen weiter ausgeschüttete Betragsteile, die nicht nach dem Schätzkonzept in Spalte (5) in den dort ausgewiesenen Summen enthalten sind.
- von Gewinnvorträgen (insgesamt 521 Millionen Schilling) ausgeschüttete Betragsteile.
- von weiteren steuerfreien Erträgen weitergeschüttete Betragsteile.

All diese Betragsteile sind relativ gering zu veranschlagen. Die in Spalte (5) ausgewiesene Summe der von AGs ausgeschütteten Dividenden von 1,9 Milliarden Schilling wird fast in einer verblüffenden Weise bestätigt.

Alle ausgewiesenen Gewinne (ohne Saldierung mit Verlusten) einschließlich Gewinnvortrag haben laut Statistik der Aktiengesellschaften 2.926 Millionen Schilling betragen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit mit unseren Statistiken müssen noch folgende Positionen abgesetzt werden:

öS 2,926 Mio.	Gewinne
– öS 0,521 Mio.	Gewinnvortrag
– öS 0,005 Mio.	Tantiemen
– <u>öS 0,213 Mio.</u>	Zuweisungen an gesetzliche Rücklagen usw.
öS 2,187 Mio.	

Dieser Wert bestätigt auch die Vermutung der Vollausschüttung der ausschüttbaren Gewinne der Aktiengesellschaften.

Da die vorgestellte Methode bei den Aktiengesellschaften eigentlich über die Erwartungen erfolgreich war, wird man sie auch auf GmbHs – mit größeren Unsicherheitsspielräumen – anwenden können.

Einen weiteren Ansatzpunkt zur Kontrollrechnung bietet die Hochrechnung der Jahresabschlüsse österreichischer Industrieunternehmen gegliedert nach Sektoren von 1973 bis 1982¹¹. Hier sind Vergleiche schwieriger, weil die Statistik nur die Industrie im engeren Sinn umfaßt, aber Unternehmen jeder Rechtsform mit inbegriffen sind. Das Ergebnis des hochgerechneten Saldos der Gewinne und Verluste (ohne Verlustvortrag) im Jahre 1981 von 2,551 Millionen Schilling kann unsere Ergebnisse weder bestätigen noch falsifizieren.

Völlig andere Ergebnisse erhält man allerdings aus der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung 1981. Dort werden die unverteiltten Gewinne der Kapitalgesellschaften mit 56,3 Milliarden Schilling ausgewiesen. Das ist umso erstaunlicher, weil dieser Wert nur zum Teil ein Residuum aus der Betriebsüberschußrechnung ist, sondern auch direkt ermittelt wird. Das führt uns dazu, die Ermittlungskonzepte kurz darzustellen¹²:

Unter den Begriff der Körperschaft fallen alle Gebilde der Körperschaftsteuerstatistik, aber auch öffentliche Betriebe in privatrechtlich organisierter Form.

Als unverteilt gelten alle Gewinne, die nicht an natürliche Personen, ans Ausland oder an Gebietskörperschaften fließen.

Die „Gewinne“ ermitteln sich wie folgt:

- a) Banken und Versicherungen: Im Prinzip wird ein Betriebsüberschuß aus Zinserträgen und sonstigen Einnahmen (Gebühren, Prämien) einerseits und Zinsaufwand, Personalkosten, Abschreibungen usw. andererseits errechnet und davon noch die Gewinnausschüttung abgezogen.
- b) Nichtfinanzielle AGs: Im Prinzip wird die jeweilige Statistik der Aktiengesellschaften verwendet. Von den Bruttojahresgewinnen ausgehend werden dem Betriebsüberschußkonzept entsprechend Dotierungen zu Rücklagen und Rückstellungen zugerechnet, die direkten Steuern und der Saldo aus volkswirtschaftlichen und steu-

errechtlichen Abschreibungen zugezählt und Dividenden und Tantiemen subtrahiert.

- c) GmbHs und Genossenschaften: Ausgehend von der Körperschaftsteuerstatistik werden nach den selben Prinzipien wie bei den Aktiengesellschaften Zu- und Abrechnungen durchgeführt.

Weiters werden Investitions- und Lagerhaltungsstatistiken verwendet.

Das dramatische Abweichen der unverteilen Gewinne der Kapitalgesellschaften aus der VGR von den hier ermittelten Gewinnen bei Kapitalgesellschaften kann auch nicht erklärt werden, wenn man bedenkt, daß durch die VGR ein größerer Kreis von Körperschaften erfaßt wird als durch unsere Statistik, daß die VGR auch die direkten Steuern der Körperschaften zu den unverteilen Gewinnen zählt und bestimmte Rücklagen dazurechnet. Detailuntersuchungen lassen vermuten, daß der Hauptunterschied bei den Gewinnen der Banken und Versicherungen liegt, hier sind in den letzten Jahren die größten Unterschiede festzustellen. Die Autoren vermuten, daß dafür die Bankbilanzposition „sonstige Aufwendungen, sofern sie die sonstigen Erträge übersteigen“, verantwortlich ist. Dahinter verbergen sich vor allem Kreditverluste, die in den letzten Jahren sehr stark angestiegen sind. Diese Position wird von der VGR offenbar nicht adäquat berücksichtigt. Wir kommen zum betrüblichen Ergebnis, daß die VGR-Größe „unverteilte Gewinne der Kapitalgesellschaften“ für funktionelle Verteilungsrechnungen praktisch unbrauchbar ist; ebenso ist es sinnlos damit Steuerbelastungsquoten oder Nachweisquoten errechnen zu wollen. Es ist aber leider auch nicht so, daß die von uns errechneten ausgeschütteten Gewinne die ökonomischen Gewinne richtig wiedergeben. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß ein Teil der ökonomischen Gewinne in der Lohnsteuerstatistik verschwindet. Besonders bei Gesellschaften mit Auslandsbeziehungen erscheinen Gewinntransfers häufig in anderem rechtlichen Gewand – wie z. B. als Lizenz-, Patent- oder Managementvergütung oder sie verschwinden durch Überfaktoring von Waren- und Dienstleistungen der Muttergesellschaft. Es ist sehr schwierig das Volumen dieser Transaktion abzuschätzen¹³.

Schlußfolgerungen und Ergebnisse

- Praktisch das gesamte Volumen der handelsrechtlich ausschüttbaren Gewinne der Aktiengesellschaften und der ganz überwiegende Teil der Gewinne der Gesellschaften mit beschränkter Haftung wird ausgeschüttet. 1981 betrug das Gesamtvolumen der Gewinne 10,1 Milliarden Schilling, wobei eine unmittelbare Thesaurierung von 500 Millionen Schilling angenommen werden kann.
- Etwa 3 Milliarden Schilling dieser Gewinne fließen ins Ausland. Inwieweit ein Rücktransfer in Form von Kapitalerhöhungen u. ä. erfolgt ist, kann aus dem vorliegenden Material nicht gesagt werden. Auch dürfte das Volumen der Gewinne, das verdeckt (z. B. über

Verrechnungspreise) ins Ausland fließt, erheblich sein, ohne daß eine nähere Bezifferung möglich erscheint.

- Nur ca. 500 Millionen Schilling werden an natürliche Personen mit Sitz im Inland ausgeschüttet. Der ganz überwiegende Rest der handelsrechtlichen Gewinne verbleibt im Bereich der Körperschaften.
- An einer durchschnittlichen Körperschaftsteuerbelastung der zu versteuernden Einkommen der GmbHs von 40 Prozent und der AGs von 42 Prozent ist nicht nur ein weitgehend steueroptimales Ausschüttungsverhalten zu erkennen. Die Tatsache, daß an natürliche Personen nur geringe Beträge offen ausgeschüttet werden und das Volumen der Schachtelgewinne bereits 4,3 Milliarden Schilling beträgt, läßt auf eine weite Verbreitung von Holdingkonstruktionen schließen, innerhalb derer in breitem Umfang von der Schütt-aus/hol-zurück-Politik Gebrauch gemacht wird.

V. Reformüberlegungen

Die Einführung des Spaltsatzes durch die Körperschaftsteuernovelle 1966 hatte das Ziel offene Gewinnausschüttungen zu begünstigen und somit den Aufbau eines Risikokapitalmarktes zu unterstützen. Dieses Ziel wurde nicht erreicht, statt dessen werden die Vorteile des halben Körperschaftsteuersatzes überwiegend in Holdingkonstruktionen zu lukrieren versucht, indem Schütt aus/hol-zurück-Strategien betrieben werden. Diese betriebswirtschaftlich oft nicht sinnvollen Konstruktionen führen zu einer immer größeren Undurchschaubarkeit des Wirtschaftslebens und zu einem Ressourcenaufwand der Steuerminimierung, der volkswirtschaftlich nicht mehr zu rechtfertigen ist. Aus Arbeitnehmersicht erscheint es besonders bedenklich, daß der Gesetzgeber damit Konstruktionen prämiiert, die zu einer wesentlichen Einschränkung von Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechten der Arbeitnehmer führen können.

Durch die Einführung des „Halbsatzverfahrens“ sollte das Haupthindernis zu einem funktionierenden Kapitalmarkt – die Doppelbesteuerung – abgebaut werden. Das Verfahren besteht – wie bereits erwähnt – darin, daß bei der natürlichen Person die Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern sie aus einer offenen Gewinnausschüttung einer Kapitalgesellschaft stammen, nur mit dem halben Durchschnittsteuersatz der Einkommensteuer besteuert werden, während sich die Körperschaftsteuer auf die Hälfte des nach dem Normaltarif ermittelten Betrags reduziert. Österreich folgte damit einem internationalen Trend in den westeuropäischen Staaten, die verschiedene Wege des Abbaus der Doppelbesteuerung gingen¹⁴:

a) Das Vollarrechnungsverfahren

Nach dem Vollarrechnungsverfahren wird die bezahlte Körperschaftsteuer zur Gänze auf die Einkommensteuer der Anteilseigner angerechnet. Dieses System ist in der BRD¹⁵ und in anderer Form in

Italien¹⁶ eingeführt worden, hat aber jeweils zu erheblichen administrativen Problemen geführt.

b) Das Teilanrechnungsverfahren

Eine Teilanrechnung der Körperschaftsteuer auf die Einkommensteuer soll verschiedene Probleme des Vollanrechnungsverfahrens beseitigen und wurde von der EG-Kommission zur Harmonisierung der Körperschaftsteuer empfohlen. Dieses System wird in Belgien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Irland, Schweden, Spanien usw. angewandt¹⁷.

c) Das Vollabzugsverfahren

Nach dem Vollabzugsverfahren vermindern die ausgeschütteten Gewinne die Bemessungsgrundlage der Körperschaftsteuer. Die Sicherung der Besteuerung des Empfängers wird durch eine Quellensteuer von den Ausschüttungen erreicht. Das ist wohl am elegantesten, hat aber den Nachteil, daß Gewinne an das Ausland steuerlich kaum mehr erfaßt werden würden, weil die meisten Doppelbesteuerungsabkommen die Kapitalertragsteuer auf niedrige Sätze reduzieren. Eine Einführung dieses Systems würde in Österreich deshalb eine aufwendige Neuverhandlung der Doppelbesteuerungsabkommen erforderlich machen. Norwegen und Griechenland sind diesen Weg gegangen.

d) Das Halbsatzverfahren

Das in Österreich gewählte System ist in der Welt einmalig, wenn auch gedanklich nicht neu¹⁸. Es wurde bereits im Zuge der Beratungen zur Körperschaftsteuerreform 1977 in der BRD verworfen. Hauptargument war, daß dieses Verfahren dem Prinzip der synthetischen Besteuerung der Einkommensteuer (d. h. jedes Einkommen muß unabhängig von der Einkunftsart gleich besteuert werden) nicht Rechnung trägt.

Die Gründe für die Einführung dieses Systems in Österreich waren folgende:

- einfache Administrierbarkeit
- geringe fiskalische Ausfälle, da im bisherigen System offene Gewinnausschüttungen an natürliche Personen steuerlich so schlecht gestellt waren, daß sie nicht in nennenswertem Umfang getätigt wurden
- psychologische Signalsetzung zur Belebung des Risikokapitalmarktes
- verdeckte Gewinnausschüttungen verlieren dadurch ihre Attraktivität.

Die eigentlichen Probleme des Körperschaftsteuerrechts werden jedoch dadurch nicht gelöst. Wie in Kapitel III herausgearbeitet wurde, bleibt das Thesaurieren der Gewinne innerhalb einer Holding weiterhin steueroptimal. Durch das neue System wird die Attraktivität personenbezogener Holdingskonstruktionen sogar noch zunehmen, was wohl von niemandem als glückliche Entwicklung eingeschätzt wird. Wir stehen derzeit vor einer geradezu grotesken Situation: Gewinnausschüttungen an eine Kapitalgesellschaft unter Ausnützung des Schach-

telprivilegs unterliegen der Halbbesteuerung, Gewinnausschüttungen an eine Körperschaft ohne Ausnützung des Schachtelprivilegs unterliegen der Eineinhalbbesteuerung, Gewinnausschüttungen an eine natürliche Person unterliegen der Einmalbesteuerung. Es gibt wohl keinen sachlichen Grund das zu rechtfertigen.

Aus diesem Grund werden derzeit zwei Reformmodelle diskutiert:

1. Es ist denkbar, Gewinnausschüttungen zwischen Körperschaften unabhängig von der Beteiligungshöhe sowohl bei der ausschüttenden wie bei der empfangenden Gesellschaft mit dem halben Körperschaftsteuersatz zu besteuern, wodurch so wie bei der Ausschüttung an natürliche Personen in etwa eine Einmalbesteuerung sichergestellt wäre. Dieses Modell hat aber den Nachteil, daß im Falle der Ausschüttung an eine ausländische Gesellschaft der österreichische Gesetzgeber die Einmalbesteuerung nicht sicherstellen kann und deshalb inländische Körperschaften diskriminiert erscheinen. Man muß deshalb durch verschiedene Maßnahmen – wie z. B. die Belassung der Halbbesteuerung bei Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln binnen einer bestimmten Frist – diese Diskriminierung abbauen, doch fragt es sich, welchen ökonomischen Sinn eine solche Reform hat. Die Rechtsformneutralität der Besteuerung wird nicht erreicht, denn die Kapitalberichtigung aus Gesellschaftsmitteln ist gegenüber einer Ausschüttung an natürliche Personen klar steueroptimal. Was erreicht wird, ist eine Art Zwang zur nominellen Kapitalberichtigung mit Belebungsimpulsen für den Kapitalmarkt. Zwar werden durch ein solches Modell Holdingkonstrukte, die rein aus steuerlichen Gründen geschaffen wurden, überflüssig, das führt jedoch zum Hauptproblem dieses Modells. Für jene Körperschaften, für die die Einrichtung einer Holding bisher zu kostspielig war, würde dann die Halbbesteuerung der Gewinne möglich werden, was offenkundig zu größeren Steuerausfällen führt, wenn man nicht flankierende Maßnahmen vorsieht. Die bloße Einschränkung mancher Praktiken zur Vermeidung des Schatteneffekts wird dafür nicht ausreichen.

2. Angesichts der Tatsache, daß das Problem der Holdingkonstruktionen aus steuerlichen Gründen, das Problem der mehrstufigen Holding zur vollen Ausnutzung des Schachtelprivilegs bei Kleinbeteiligungen, das Problem der Vermeidung des Schatteneffekts erst durch die Einführung des Spaltsatzes der Körperschaftsteuer entstanden ist, erscheint es am naheliegendsten und natürlichsten, statt dessen zu einem einheitlichen proportionalen Körperschaftsteuertarif überzugehen. Im Falle der Gewinnausschüttung müßten die Gewinne bei der empfangenden Gesellschaft unabhängig von der Beteiligungshöhe steuerfrei bleiben, um eine Doppelbesteuerung im Körperschaftsbe-
reich zu vermeiden; bei der natürlichen Person unterliegen die Einkünfte aus Kapitalvermögen weiterhin dem halben Einkommensteuersatz.

Ruft man sich das Schwinden der fiskalischen Bedeutung der Körperschaftsteuer in Erinnerung, dann muß man zumindest einen aufkommensneutralen Tarif fordern. Welcher Tarif wäre aufkommensneu-

tral? Für 1981 wird ein zu versteuerndes Einkommen aller Steuer- und Nullfälle der Körperschaftsteuerstatistik von S 18,899.270.000,- ausgewiesen, worauf eine Körperschaftsteuerschuld von S 8,004.293.000,- entfiel. Würde man eine 40prozentige Proportionalsteuer einführen und zusätzlich die von anderen Körperschaften ausgeschütteten Gewinne auf Beteiligungen unter der Schachtelgrenze (geschätzt mit S 283,540.000,-)¹⁹ steuerfrei stellen, dann ergibt sich:

$$\begin{array}{r} \text{S } 18,899.270.000,- \\ - \text{S } 283.540.000,- \\ \hline \text{S } 18,615.730.000,- \times 40\% = \text{S } 7,446.292.000,- \end{array}$$

Bedenkt man, daß in der Zwischenzeit der Erosionsprozeß der Körperschaftsteuer weitergegangen ist, dann erscheint heute ein 40prozentiger Tarif selbst bei Einführung eines Veranlagungsfreibetrages oder einer 30-Prozent-Stufe im untersten Bereich in etwa aufkommensneutral.

Ein solcher Tarif hat finanzpsychologische Vorteile. Der 40prozentige Körperschaftsteuersatz würde im Vergleich zu einem 55prozentigen Spitzensteuersatz einen positiven Einfluß auf internationale Steuerlastvergleiche haben, die die tatsächliche Steuerbelastung in Österreich für den ausländischen Investor unrichtig wiedergeben. So sieht z. B. Hübner²⁰ Österreich, die BRD und Israel mit einem durchschnittlichen Ertragsteuersatz von 61 Prozent im absoluten internationalen Spitzenfeld, wogegen die Schweiz mit 39 Prozent sehr günstig und die USA mit 51 Prozent auch noch wesentlich besser abschneidet. Hier werden selbst internationale Steuerfachleute Opfer eines steuerpsychologisch verfehlten Körperschaftsteuersystems, denn die Tatsache, daß sowohl die Schweiz wie auch die USA einen wesentlich größeren Anteil der Körperschaftssteuer am Gesamtsteueraufkommen verzeichnen, liegt nicht nur am Umstand, daß dort relativ mehr Unternehmen in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft geführt werden und diese ertragstärker sind, sondern an unterschiedlichen Steuersystemen und Gewinnermittlungsarten²¹.

Selbst wenn die Reform aufkommensneutral durchgeführt wird, dann ergeben sich freilich zwischen den Körperschaften Belastungsverchiebungen. Belastet werden alle Schachtelkonstruktionen bei denen nicht nur Schütt-aus/hol-zurück-Politik betrieben wird, sondern auch Strategien zur Vermeidung des Schatteneffekts angewandt werden. Im Extremfall kann die Mehrbelastung 12,5 Prozent ausmachen, doch stellt das für diese im Regelfall finanzstarken Gesellschaften eine Mehrbelastung dar, der ein nicht unerheblicher Vereinfachungseffekt gegenübersteht, und dazu beiträgt, bestehende Beratungsressourcen für betriebswirtschaftlich sinnvollere Ziele einzusetzen. Außerdem ist die niedrige Ausgangsbelastung nur durch steuerakrobatische Kunststücke erreicht worden und lag nie in der Intention des Gesetzgebers. Gesellschaften, die den Gewinn thesaurieren (müssen) wie z. B. Genossenschaften, Sparkassen usw., werden tendenziell entlastet. Entlastet werden auch Gesellschaften, die das Schachtelprivileg nicht nützen können.

Hauptproblem dieses Reformansatzes ist es wohl, daß er sich nur

unvollkommen ins bestehende System des Halbsatzverfahrens bei der Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen einfügt. Der halbe Einkommensteuersatz auf ausgeschüttete Gewinne in einem synthetischen Einkommensteuersystem läßt sich nur mehr historisch begründen und mutet kurios an. Langfristig lösbar ist das Problem nur durch eine Verwirklichung des Vollabzugsverfahrens. Doch muß vieles bei einer Steuerreform in kleinen Schritten pragmatisch gesehen werden. Ein 40prozentiger Körperschaftsteuersatz mit einer halben Durchschnittsteuersatzbesteuerung bei der Einkommensteuerveranlagung der ausgeschütteten Gewinne ist jedenfalls ein Schritt in Richtung der Rechtsformneutralität der Besteuerung. Die Modellbeispiele (Variante II) in Kapitel III sollten zeigen, daß nach Einführung dieses Systems die Gesamtsteuerbelastung durch die gesellschaftsrechtliche Konstruktion weit weniger variiert werden kann.

Die Autoren wissen, daß dem Leser, der sich bis zu dieser Stelle vorgekämpft hat, obwohl er nicht täglich mit Körperschaftsteuerproblemen konfrontiert ist, vieles abverlangt wurde. Dabei haben wir versucht, die in Wirklichkeit noch viel komplexere Materie möglichst vereinfacht darzustellen. Die auch in diesem Artikel zum Ausdruck kommende Undurchschaubarkeit der Materie, sollte uns ernsthaft dazu veranlassen, den Vereinfachungsgedanken über alle anderen Ziele zu stellen, die die Steuerpolitik sonst noch verfolgt. Die Notwendigkeit einer solchen Vereinfachung ist allen Betroffenen bereits so deutlich geworden, daß über verschiedene verteilungspolitische Positionen hinweg vernünftige Kompromisse möglich sein müßten. Das Reformmodell eines einheitlichen Körperschaftsteuersatzes hat zweifellos durch seinen Vereinfachungscharakter den Keim einer Kompromißfähigkeit in sich. Es wäre ein nicht ganz unbedeutender Schritt am Weg zu einer Steuerreform, die den Zielen der Einfachheit, Allgemeinheit, Bestimmtheit und Gerechtigkeit verpflichtet ist²².

Anmerkungen

- 1 E. Haas, Analyse der Körperschaftsteuer 1965–1975, in: *Wirtschaft und Gesellschaft*, 3/1979, S. 332 ff.
- 2 Haas ermittelt den ökonomischen Gewinn durch einen Zuschlag der steuerlichen Investitionsbegünstigungen, der Abfertigungsrücklage und Pensionsrückstellungen zum steuerpflichtigen Gewinn. Wegen der mannigfaltigen theoretischen Anfechtbarkeit eines solchen Vorgehens wird hier von einer Fortführung dieser Analyse Abstand genommen.
- 3 Zur Rechtsentwicklung: F. Hofstädter, K. Reichl, *Die Einkommensteuer* Bd. III; Kommentar A, B, zu den §§ 8, 9, 10, 14 EStG, Wien 1973 ff.
- 4 E. Kitzmantel, *Steuerliche Investitionsförderung in Österreich – Umfang und Wirkung*, Gelbe Briefe des Institutes für Finanzwissenschaft und Steuerrecht Nr. 145, Wien 1986.
- 5 *Revenue Statistics of OECD Member Countries 1965–1984*, Paris 1985, S. 88.
- 6 A. Mennel (Hrsg.), *Steuern in Europa, USA, Kanada und Japan*, Berlin 1982.
- 7 A. Franz, W. Teufelsbauer, *Gewinne im volkswirtschaftlichen und im steuerrechtlichen Rechnungswesen*, in: *Wirtschaftspolitische Blätter*, 1979/6, S. 16 ff.

- 8 W. Doralt, H. G. Ruppe, Grundriß des österreichischen Steuerrechts, Bd. I, Wien 1982, S. 162.
- 9 Dieser Gedanke findet sich erstmalig bei G. Heidinger, Beseitigung der Doppelbesteuerung bei Kapitalgesellschaften: § 37 EStG als Optimallösung, Finanzjournal, Sonderdruck 1985.
- 10 Näheres: G. Sykora, Die Handels- und Steuerbilanz, Eisenstadt 1977, S 78 ff.
- 11 Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, Heft 4/1985, Beilage.
- 12 A. Franz, Grundkonzepte, Konventionen und Limitationen der Volkseinkommensberechnung in Österreich, Wien 1984, unveröffentlichtes Diskussionspapier.
- 13 In der Studie: Ausländische Direktinvestitionen in Österreich, Stände per Ende 1982 und 1983, Mitteilungen des Direktoriums der Oesterreichischen Nationalbank, Heft 3/1986, Beilage, wird die Eigenkapitalausstattung der Unternehmen mit Auslandsbeteiligung für 1982 mit 47,2 Milliarden Schilling angegeben. Der Repräsentationsgrad der Befragungsaktion war mit 80-90 Prozent relativ hoch. 83 Prozent der Unternehmen werden in der Rechtsform der Kapitalgesellschaft betrieben. Der Auslandsanteil liegt durchschnittlich bei 80 Prozent. Rechnet man ganz grob von einer Basis von 40 Milliarden Schilling im gewinnschwachen Jahr 1981 mit einer Eigenkapitalrendite von 8 Prozent, so finden sich unsere Ergebnisse der Auslandsgewinnüberweisung der Größenordnung nach relativ gut bestätigt.
- 14 Mit Ausnahme von Luxemburg, den Niederlanden, Portugal und der Schweiz, die weiterhin das klassische Doppelbesteuerungsmodell haben. Vgl. dazu: K. Tipke, Steuerrecht, Köln 1983, 9. Aufl., S. 306 ff., mit weiterführender Literatur.
- 15 G. Wöhe, Betriebswirtschaftliche Steuerlehre, Bd. I, München 1978, 5. Aufl., S. 130 ff.
- 16 Fontazzi-Mayr-Müller-Dott, Das neue italienische Körperschaftsteuerrecht, München 1979.
- 17 St. Lutz, Die Körperschaftsteuer in der Europäischen Gemeinschaft, Pfaffenweiler 1984.
- 18 R. Kreile, Möglichkeiten und Grenzen einer grundsätzlichen Reform des Körperschaftsteuerrechts, Der Betriebsberater 1970, S. 893 ff.
- 19 Die angerechnete Kapitalertragsteuer von S 56,708.000,- entspricht einem Ausschüttungsvolumen von S 283,540.000,-. Da von Schachtelgewinnen keine Kapitalertragsteuer zu erheben ist, entspricht dies dem Volumen der Nichtschachtelerträge, wenn man unechte stille Beteiligungen an Kapitalgesellschaften vernachlässigt.
- 20 B. Hübner, International Corporate and Withholding Tax Rates 1985, Intertax 85/36.
- 21 Für die Schweiz: E. Höhn, Steuerrecht, Ein Grundriß des schweizerischen Steuerrechts für Unterricht und Selbststudium, Bern-Stuttgart 1981, 4. Aufl., S 262 ff. Für die USA: H. Dreissig, Unternehmenserwerb und Besteuerung in den USA, Berlin 1984, S 185 ff. In beiden Systemen wird die Aushöhlung der Bemessungsgrundlagen durch sonderökonomische Zielsetzungen im Vergleich zu Österreich wesentlich geringer gehalten, in manchen Bundesstaaten der USA wird selbst die internationale Steuerflucht durch das sogenannte Unitary Tax System versucht hintanzuhalten. Dazu: F. Milbach, Die einheitliche Besteuerung von internationalen Unternehmungen in der USA, Frankfurt/Main 1985.
- 22 Zu den Zielen der Steuerreform: O. Farny, Probleme einer Steuerreform, in: Wirtschaft und Gesellschaft. 1/1985, S 75 ff.